



**DFV**

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

## Übersicht über die Fördermöglichkeiten des Bundes und der Bundesländer im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Stand: 30.03.2020)

### Bund

#### Wo?

- Antragsstellung über die Länder (siehe unten)
- [Bundesministerium für Finanzen](#) (Informationen)

#### Wer?

Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

#### Was?

Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätseingüssen in Folge der Corona-Krise.

#### Wie?

Einmaliger Zuschuss für drei Monate, gestaffelt nach Zahl der Beschäftigten:

- Bis zu 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 €

Die Auszahlung erfolgt über die Länder. Frist zur Antragstellung ist der 31. Mai 2020. Eine Kombination mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen.

## Baden-Württemberg

### Wo?

- [Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg](#)

### Wer?

Gewerbliche und Sozialunternehmen, Soloselbstständige, Angehörige Freier Berufe mit Hauptsitz in Baden-Württemberg; Soloselbstständige und Kleinstunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur antragsberechtigt wenn sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens einer Person bestreiten.

### Was?

Unterstützung bei der Sicherheit der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen (z.B. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten etc.). Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

### Wie?

Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss, gestaffelt nach Zahl der Beschäftigten, bis zu:

- 9.000 € für drei Monate für Antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 € für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 € für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Benötigte Unterlagen:

- [Antragsformular](#)

## Bayern

### Wo?

- [Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#) (Informationen)
- [Örtlich zuständige Vollzugsbehörde](#) (Antragstellung/-bearbeitung)

### Wer?

Gewerbliche Unternehmen und selbständige Angehörige der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige), die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

### Was?

Überbrückung von Liquiditätsengpässen, die auf die Coronakrise zurückzuführen sind. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Das heißt, nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden. Liquiditätsengpässe, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

### Wie?

Staffelung nach der Zahl der Erwerbstätigen:

- Bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 €
- Bis zu 10 Erwerbstätige 7.000 €
- Bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 €
- Bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 €

Die Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Coronakrise verursachten Liquiditätsengpasses.

Benötigte Unterlagen:

- [Antragsformular](#)
- Einzureichen bei der jeweils [zuständigen Bewilligungsstelle](#) (Bezirk der Betriebs-/Arbeitsstätte)

## Berlin

### Wo?

- [Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe](#) (Informationen)
- [Investitionsbank Berlin](#) (Antragsstellung)

### Wer?

Klein- und Kleinstunternehmen mit bis zu fünf (Landesmittel) bzw. zehn (Bundesmittel) Beschäftigten, sowie Freiberufler und Soloselbständige vor allem aus den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus mit Firmensitz in Berlin.

### Was?

- [Soforthilfe-Paket II](#)

### Wie?

Zuschuss zur Sicherung der beruflichen bzw. betrieblichen Existenz:

- Bis zu 5 Beschäftigte: bis zu 5.000 € (Landesmittel) bzw. 9.000 € (Bundesmittel)
- Bis zu zehn Beschäftigte: bis zu 15.000 € (Bundesmittel)

Benötigte Unterlagen:

- [Antragsformular](#)

## Brandenburg

### Wo?

- [Investitionsbank des Landes Brandenburg](#)

### Wer?

Gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 100 Erwerbstätigen, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben.

### Was?

Finanzielle Hilfestellung zur Milderung unmittelbarer Schäden und Nachteile aufgrund einer existenzbedrohlichen wirtschaftlichen Schieflage und Liquiditätsengpässen durch die Coronakrise 2020. Liquiditätsengpässe, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind von der Gewährung der Soforthilfe ausgeschlossen

### Wie?

Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss, gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen:

- bis zu 5 Erwerbstätige: bis zu 9.000 €,
- bis zu 15 Erwerbstätige: bis zu 15.000 €,
- bis zu 50 Erwerbstätige: bis zu 30.000 €,
- bis zu 100 Erwerbstätige: bis zu 60.000 €

Die Höhe der Soforthilfe ist abhängig vom erklärten Schaden und darf den entstandenen Gesamtschaden des Antragsstellers nicht übersteigen.

Benötigte Unterlagen:

- [Antragsformular](#)
- Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen
- Gewerbeanmeldung
- Kopie des Personalausweises
- Lohnjournal oder gleichwertige Unterlagen für Erwerbstätige/Beschäftigte
- [Formular „Erklärungen über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis“-Beihilfen“](#)

## Bremen

### Wo?

- [Bremer Aufbau-Bank](#) (Bremen)
- [BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH](#) (Bremerhaven)

### Wer?

Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. € Jahresumsatz, hauptberuflich freiberuflich Tätige, Soloselbstständige (exkl. Unternehmen, die in der Fischerei, Aquakultur oder der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätig sind) mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen seit mindestens sechs Monaten.

### Was?

Ausgaben für laufende Belastungen z.B. Miet- und Pachtzahlungen für gewerbliche Immobilien oder Zinszahlungen, Versicherungen, Finanzierungsraten für fremdfinanzierte Maschinen, Anlagen und Einrichtungen, die aufgrund der Corona-Krise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können. Berücksichtigt werden können Kosten für max. 3 Monate (März – Mai 2020). Kosten die vor dem 01.03.2020 entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.

### Wie?

Nicht rückzahlbarer Liquiditätszuschuss bis zu 5.000 €, in Einzelfällen bis zu max. 20.000 € (entsprechende Nachweise erforderlich).

### Benötigte Unterlagen:

- Antragsformular: [Bremen](#), [Bremerhaven](#)
- Steueridentifikationsnummer gemäß § 139 AO (Personen) bzw. Wirtschafts-ID/ Ertragsnummer (Unternehmen)
- Lesbare Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Reisepasses (inkl. aktueller Meldebescheinigung, nicht älter als 2 Wochen)
- Nachweis über den Betrieb eines Gewerbes (z. B Jahresabschluss, betriebswirtschaftliche Auswertung, Einnahme-Überschuss-Rechnung u. ä.)
- Bescheinigungen über bisher erhaltene de-minimis Beihilfen, soweit zutreffend

## Hamburg

### Wo?

- [Hamburgische Investitions- und Förderbank](#)

### Wer?

Wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätige kleine und mittlere Betriebe (bis 250 Beschäftigte), Solo-Selbstständige, Freiberufler, Angehörige der Freien Berufe, Künstler und Kulturschaffende, die die entsprechende Tätigkeit im Haupterwerb ausführen und ihren Unternehmenssitz oder ihre Betriebsstätte in Hamburg haben. Antragsberechtigt sind nur Antragssteller, die ihre Waren und Dienstleistungen bereits vor dem 01. Februar 2020 am Markt angeboten haben. Außerdem gilt die Soforthilfe nur für Antragssteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge der Coronakrise in Schwierigkeiten geraten sind.

### Was?

Überwindung eines existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses, der durch die Coronakrise nach dem 11. März 2020 entstanden ist, weil

- Mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 11. März 2020 weggefallen sind und/oder
- ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im laufenden und/oder zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem Umsatz der gleichen Monate im Vorjahr (bei Neugründungen im Vergleich zum Vormonat) vorliegt und/oder
- die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch die Corona-Allgemeinverfügungen massiv eingeschränkt wurden.

### Wie?

Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für drei aufeinanderfolgende Monate, gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten:

- Solo-Selbstständige: 2.500 € (Landesmittel) + 9.000 € (Bundesmittel)
- Mehr als 1 bis 5 Mitarbeiter: 5.000 € (Landesmittel) + 9.000 € (Bundesmittel)
- Mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter: 5.000 € (Landesmittel) + 15.000 € (Bundesmittel)
- Mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter: 25.000 € (Landesmittel)
- Mehr als 50 bis 250 Mitarbeiter: 30.000 € (Landesmittel)

### Benötigte Unterlagen:

- Antragsformular zeitnah unter obigem Link verfügbar
- Selbstständige: amtliches Ausweisdokument, Steueridentifikationsnummer bzw. Umsatzsteuer ID
- Unternehmen: Handelsregisternummer, Handelsregisterauszug/Gewerbeanmeldung, Steuernummer des Unternehmens und Steuer-ID eines der Eigentümer

## Hessen

### Wo?

- [Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen](#) (Informationen)
- [Regierungspräsidium Kassel](#), (Antragsstellung wahrscheinlich ab 30.03.2020)

### Wer?

Gewerbliche Unternehmen, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (ausgenommen Primärerzeugung), Sozialunternehmen in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH sowie Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) mit Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. Wohnsitz der antragstellenden Einzelperson in Hessen.

### Was?

Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen (z.B. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä.), die nicht aus eigener Kraft ausgeglichen werden können. Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

### Wie?

Einmaliger, nicht-rückzahlbarer Zuschuss, gestaffelt nach der Zahl der erwerbstätigen für drei Monate:

- bis zu 5 Beschäftigte: 10.000 €
- bis zu 10 Beschäftigte: 20.000 €
- bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 €

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderhöchstbeträgen.

Benötigte Unterlagen:

- [Antragsformular](#)
- [Checkliste der benötigten Informationen/Unterlagen](#)



## Mecklenburg-Vorpommern

### Wo?

- [Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern](#)

### Wer?

Im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-selbstständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Kulturschaffende mit bis zu 49 Beschäftigten, die durch die Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

### Was?

Überbrückung von Liquiditätsengpässen.

### Wie?

Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten:

- Bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000 €
- Bis zu 24 Beschäftigte bis zu 25.000 €
- Bis zu 49 Beschäftigte bis zu 40.000 €

Benötigte Unterlagen:

- [Antragsformular](#)

## Niedersachsen

### Wo?

- [Investitions- und Förderbank Niedersachsen](#)

### Wer?

Kleine gewerbliche Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe (bis 49 Beschäftigte, bis 10 Millionen € Jahresumsatz oder 10 Millionen € Jahresbilanzsumme) mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich als Folge der Covid-19-Pandemie in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befinden und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

### Was?

Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage oder des Liquiditätsengpasses:

- In dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, liegt ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (aktueller und vorangegangene zwei Monate) vor.
- Der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen.
- Die vorhandenen liquiden Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu zahlen (Liquiditätsengpass).

### Wie?

Die maximale Förderhöhe beträgt 20.000 € gestaffelt nach der Betriebsgröße:

- Bis 5 Beschäftigte: 3.000 €
- Bis 10 Beschäftigte: 5.000 €
- Bis 30 Beschäftigte: 10.000 €
- Bis 49 Beschäftigte: 20.000 €

Benötigte Unterlagen:

- [Antragsformular](#)
- De-minimis-Erklärung (siehe Link Antragsformular)
- Gewerbliche Unternehmen: Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung oder Kopie des Genossenschaftsregisters
- Angehörige der Freien Berufe: Nachweis der Umsatzsteuernummer oder andere geeignete Nachweise (Kammermitgliedschaft etc.)

## Nordrhein-Westfalen

### Wo?

- [Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie](#)

### Wer?

Antragsberechtigt sind gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen, Solo-Selbstständige im Haupterwerb und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte). Diese müssen wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sein, ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben, bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben. Nicht gefördert werden Unternehmen die bereits vor dem 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten waren.

### Was?

Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengepässe, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen. Voraussetzung sind erhebliche Finanzierungsengepässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März 2020 durch die Corona-Krise weggefallen sind
- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen noch im März oder im April gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat.
- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurde oder
- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengepass).

### Wie?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht-rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 € für Antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 € für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 € für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Die Berechnung der Mitarbeiter (Stichtag 31.12.2019) erfolgt nach folgenden Faktoren: Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5; Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75; Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1; Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3. Der Unternehmer ist mitzuzählen. Auszubildende nur, wenn die Grenze von 50 Mitarbeitern dadurch nicht überschritten wird.

Benötigte Unterlagen:

- [Antragsformular](#)

## Rheinland-Pfalz

### Wo?

- [Investitions- und Strukturbank in Rheinland-Pfalz](#)

### Wer?

Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen, einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10 Beschäftigten, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen weil die liquiden Mittel nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Voraussetzung ist ein Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz. Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich bereits vor dem 11. März 2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden, Einzelpersonen die über einen anderweitigen Haupterwerb verfügen und Soloselbstständige die innerhalb der letzten drei Monate Leistungen nach dem ALG II bezogen haben.

### Was?

Überbrückungshilfe als Billigkeitsleistung.

### Wie?

Die Soforthilfe wird als Einmalzahlung für drei Monate wie folgt gestaffelt:

- bis zu 5 Beschäftigte: 9.000 €
- bis zu 10 Beschäftigte: 15.000 €
- Unternehmen mit 11 bis 29 Beschäftigten: in Kürze startet ein Soforthilfe-Programm aus den Mitteln „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ als Darlehensprogramm mit ergänzendem Zuschuss. Dieser wird über die Hausbanken beantragt.

Der Maximalbetrag der Förderung richtet sich nach dem durch die Corona-Krise verursachten und im Antrag geltend gemachten Liquiditätsengpass (oder entsprechendem Umsatzeinbruch), jedoch liegt die Höchstgrenze bei den oben genannten Beträgen.

Benötigte Unterlagen:

- [Antragsformular](#)
- [Vorab-Informationen](#)

## Saarland

### Wo?

- [Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr](#)

### Wer?

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbständige Angehörige freier Berufe, die im Jahresdurchschnitt 2019 bis zu zehn sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigten. Mitarbeitende Eigentümer werden mit eingerechnet, nicht aber Auszubildende. Teilzeitkräfte werden nach Stundenanzahl berücksichtigt (Mitarbeiter bis 20 Stunden zählen mit Faktor 0,5 Mitarbeiter bis 30 Stunden mit Faktor 0,75, Minijobber auf 450 Euro-Basis Faktor 0,3). Sitz der Arbeitsstätte muss im Saarland liegen.

### Was?

Einmalige Billigkeitsleistung zur finanziellen Überbrückung bei existentiellen Notlagen. Gegebenfalls Rückzahlung bei Überkompensation des Schadens durch weitere Hilfsangebote.

### Wie?

Billigkeitsleistung in Höhe von

- 0 – 1 Mitarbeiter: Soforthilfe bis 3.000 €
- Bis 5 Mitarbeiter: Soforthilfe bis 6.000 €
- Bis 10 Mitarbeiter: Soforthilfe bis 10.000 €

Obergrenze für die Hilfe ist der Betrag der Liquiditätsengpässe für maximal drei Monate. Vor Antragstellung sind Anträge auf Steuerstunden, Aufhebung der Vorauszahlungen etc. und auf Kurzarbeitergeld zu stellen.

Benötigte Unterlagen:

- [Antragsformular](#)
- Ggf. Gewerbeanmeldung

## Sachsen

### Wo?

[Sächsische Aufbaubank](#)

### Wer?

Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen. Nicht gefördert werden öffentliche Unternehmen und Unternehmen, die zum 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten waren.

### Was?

Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 entstanden ist.

### Wie?

Eine Ergänzung des Bundeszuschussprogramms für in Not geratene Betriebe mit Landesmitteln ist bislang scheinbar nicht vorgesehen. Eingerichtet wurde stattdessen ein zinsloses Liquiditätsdarlehen (Höhe bis 50.000,- €, in Ausnahmefällen bis 100.000,- €) für Solo-Selbständige, Kleinunternehmen und Freiberuflern in Sachsen mit einem Jahresumsatz von max. 1 Mio. €, das bei der [Sächsischen Aufbaubank](#) beantragt werden kann. Zudem stehen, abhängig von der Zahl der Beschäftigten die Soforthilfen des Bundes als einmaliger Zuschuss zur Verfügung:

- Bis zu 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 €

Frist zur Antragsstellung ist der 31. Mai 2020.

## Sachsen-Anhalt

### Wo?

- [Investitionsbank Sachsen-Anhalt](#)

### Wer?

Kleinere Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Solo-Selbständige mit bis zu 50 Beschäftigten mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, die sich durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in einer schwierigen Liquiditätssituation befinden. Das Unternehmen darf bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein.

### Was?

Finanzhilfe zur Existenzsicherung und zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit, der in den nächsten drei Monaten entstehenden Kosten durch fortlaufende Betriebs- und Sachaufwände. Wird ein Mietnachlass von mindestens 20% gewährt, können fünf Monate in die Berechnung einbezogen werden.

### Wie?

Einmalige, nicht rückzahlbare Leistung, abhängig von der Anzahl der Beschäftigten bei Antragsstellung:

- bis zu 5 Mitarbeiter: bis zu 9.000 €,
- 6 bis 10 Mitarbeiter: bis zu 15.000 €,
- 11 bis 25 Mitarbeiter: bis zu 20.000 €,
- 26 bis 50 Mitarbeiter: bis zu 25.000 €.

Frist zur Antragsstellung ist der 31.05.2020. Die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe muss spätestens sechs Monate nach Auszahlung durch entsprechende Erklärungen nachgewiesen werden.

Benötigte Unterlagen:

- [Antragsformular](#)
- Ggf. [Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen](#)
- [Merkblatt „Wie funktioniert die Soforthilfe?“](#)

## Schleswig-Holstein

### Wo?

- [Investitionsbank Schleswig-Holstein \(IB.SH\)](#)

### Wer?

Kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die im Haupterwerb wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder als Selbständige tätig sind, ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein oder von einem Sitz der Geschäftsführung in Schleswig-Holstein aus ausführen, bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und ihre Waren und Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

### Was?

Bei Umsatzrückgang von 50% und nicht ausreichender Liquidität oder bei einer Betriebsschließung wird eine Soforthilfe zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind.

### Wie?

Nicht-rückzahlbarer einmaliger Zuschuss, gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten):

- bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000 €,
- 5 bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000 €.

Für die Anzahl der Beschäftigten ist auf Vollzeitäquivalente abzustellen. Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Benötigte Unterlagen:

- [Antragsformular](#)
- Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- Ggf. Kopie des Personalausweises



## Thüringen

### Wo?

[Thüringer Aufbaubank](#)

### Wer?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige wirtschaftlicher freier Berufe und Kreativwirtschaft mit Sitz in Thüringen.

### Was?

Finanzhilfen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen, die durch nicht vorhersehbare Schäden infolge der Corona-Pandemie entstanden sind. Verteilung durch Behörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### Wie?

Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss, gestaffelt nach Zahl der Beschäftigten, bis zu:

- bis zu 5 Beschäftigte: 5.000 €,
- 6 bis zu 10 Beschäftigte: 10.000 €,
- 11 bis zu 25 Beschäftigte: 20.000 €,
- 26 bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 €.

Benötigte Unterlagen:

- [Antragsformular](#)
- [De-minimis-Erklärung](#) (Erklärung zu erhaltenen Beihilfen)